

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1753

Oensingen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Revision, Situation 1:2'500, Plan Nr. 6884/1, Exemplar 2. Auflage, 4. Mai 2023
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Revision, Technischer Bericht, Version 2. Auflage, 2. Mai 2023.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Revision, Hydraulisches Schema, Plan Nr. 6884/2, Exemplar 2. Auflage, 4. Mai 2023
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Revision, IST Zustand Reservoir Roggen 2022, Übersicht 1:500 und Reservoir 1:50, Plan Nr. 6884/3, Exemplar 2. Auflage, 4. Mai 2023.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die bisher rechtsgültige GWP der Einwohnergemeinde Oensingen wurde mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 2006/1841 vom 23. Oktober 2006 genehmigt. Als Folge der mit RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018 genehmigten Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen wurde auch die Gesamtrevision der GWP vorgenommen und die Planung an die heutigen Verhältnisse und die künftigen Bedürfnisse angepasst. Damit soll die Einwohnergemeinde Oensingen wieder über ein aktuelles Planungsinstrument für die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser verfügen.

2.2 Verfahren

2.2.1 Die GWP der Einwohnergemeinde Oensingen ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.

- 2.2.2 Die erste öffentliche Planauflage der GWP erfolgte vom 10. November 2022 bis am 9. Dezember 2022. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2.3 Als die GWP dem Amt für Umwelt zur Vorbereitung der regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht wurde, stellte das Amt fest, dass verschiedene relevante Aspekte aus der Vorprüfung nach § 15 PBG für die öffentliche Planauflage der GWP nicht berücksichtigt wurden. Deshalb konnte die Planung in der eingereichten Form nicht genehmigt werden und musste korrigiert werden.
- 2.2.4 Die vorgenommenen Anpassungen an der GWP erforderten eine erneute Planauflage. Anlässlich der Sitzung vom 19. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen die zweite Planauflage der GWP. An derselben Sitzung beschloss er zudem die Planung vorbehaltlich allfälliger Einsprachen zur regierungsrätlichen Genehmigung.
- 2.2.5 Die zweite Planauflage erfolgte vom 17. August 2023 bis am 15. September 2023. Auch während der zweiten Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.3 Aufhebung von Grundwasserschutzzonen
 - 2.3.1 Das Wasser der Roggenberg-, Längstich-, Gummen- und Köllikerquellen wird heute nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung verwendet und die Quellableitungen sind physisch vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung getrennt. Das Quellwasser wird heute ungenutzt verworfen oder teilweise für die Speisung von Laufbrunnen verwendet. Die Brunnen werden mit «kein Trinkwasser» gekennzeichnet (GWP-Massnahme 9: Brunnen mit «kein Trinkwasser» beschriften). Ferner sollen die Quellen für die Wasserversorgung in schweren Mangellagen («Notwasserversorgung») aufrechterhalten werden (GWP-Massnahme 2: Erstellen Konzept Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen).
 - 2.3.2 Für im öffentlichen Interesse liegende Quelfassungen sind Grundwasserschutzzonen und die damit verbundenen notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen (Art. 20 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, GSchG; SR 814.20). Ein öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn das abgegebene Wasser die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung erfüllen muss. Weder die heutige Restnutzung noch das Vorhalten der Quellen für die Notwasserversorgung sind Nutzungen im öffentlichen Interesse mit Schutzzonenpflicht. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen und die Eigentumsbeschränkungen, genehmigt mit RRB Nr. 2621 vom 2. September 1986, sind aufzuheben.
- 2.4 Wasserbeschaffung
 - 2.4.1 Die Wasserversorgung Oensingen verfügt über kein ausreichendes 2. Standbein für die Wasserbeschaffung. Bei Ausfall des Grundwasserpumpwerks (GWPW) Moos der Wasserversorgung Oensingen ist eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowohl für die Wasserversorgung Oensingen wie auch den Wasserverbund Bipperamt AG nicht mehr gewährleistet (Technischer Bericht, Kap. 11.3).
 - 2.4.2 Die Einwohnergemeinde Oensingen prüft zurzeit die Möglichkeiten zur Schaffung eines 2. Standbeins. Eine Option kann die Wassertransportleitung zwischen dem GWPW Moos in Oensingen und dem GWPW Neufeld in Neuendorf des Zweckverbands Regionale Wasserversorgung Gäu sein, welche im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau der Autobahn N01 Luterbach-Härkingen realisiert werden soll.

- 2.4.3 Die Schaffung eines vollwertigen 2. Standbeins ist eine prioritäre Aufgabe für die Sicherstellung der Wasserversorgung. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat den notwendigen Planungs- und Bauprozess so zu gestalten, dass die Inbetriebnahme des erforderlichen 2. Standbeins bis Ende 2032 erfolgen kann.

2.5 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Gesamtrevision der GWP der Einwohnergemeinde Oensingen kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15 sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Oensingen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der geplanten Massnahmen und Ausbauten ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und der Dringlichkeit gemäss Kapitel 14 (Dringlichkeitsprogramm und Kostenfolgen) des technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten ins Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.7 Abänderungen und Ergänzungen der GWP, z. B. aufgrund neuer Gestaltungs- und Erschliessungsplanungen, sind in der GWP nachzutragen und erfordern zudem je nach

deren Umfang eine Teilrevision der GWP. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.

- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf die GWP (aktueller Ausbaustand) die Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen zu ermitteln bzw. zu aktualisieren und diese dem Amt für Umwelt bis Ende 2025 mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann. Ebenso hat die Einwohnergemeinde Oensingen nach Umsetzung von Ausbaumassnahmen gemäss GWP, welche den Wiederbeschaffungswert der Anlagen verändern (keine Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen, sondern Aufhebung bestehender oder Bau zusätzlicher Anlagen), dem Amt für Umwelt die aktualisierten Werte jeweils umgehend mitzuteilen.
- 3.10 Die Inbetriebnahme eines vollwertigen 2. Standbeins für die Wasserversorgung Oensingen hat bis Ende 2032 zu erfolgen.
- 3.11 Die Grundwasserschutzzonen der Roggenberg-, Längstich-, Gummen- und Köllikerquellen, genehmigt mit RRB Nr. 2621 vom 2. September 1986, sind aufzuheben. Dazu ist dem Regierungsrat bis Ende 2026 ein Antrag um Aufhebung des entsprechenden Schutzzonenplans zu unterbreiten.
- 3.12 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) ist dem Amt für Umwelt, der kantonalen Lebensmittelkontrolle und den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Thal-Gäu bis Ende 2028 zur Kenntnis zu bringen.
- 3.13 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 13'330.00 zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2,
4702 Oensingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 13'300.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 13'330.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.080.001 / 2021-27), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionaler Führungsstab (RFS) Thal-Gäu, Oberfeldweg 12, 4710 Balsthal

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, Ue (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»; Bau- und Planungswesen: Oensingen: Genehmigung Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung)